

A. Mandantenbegehren

Der Mandant, Christoph Mader, möchte sich gegen das Versäumnisurteil und die Ulage der Uwe Mische GmbH (in Folgenden U-GmbH) wehren. Dem zugrunde liegt die Beauftragung der U-GmbH zur Neueindeckung des Dachs des Hauses von ihm und seiner Ehefrau.

B. Gutachten

Das Vorgehen gegen das Versäumnisurteil vom 18.05.2017 und die Ulage vom 25.09.2017 hat Erfolg, wenn der Einspruch gegen das Versäumnisurteil zulässig ist und die Ulage unerlässlich und/oder unbegründet ist.

1. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil müsste zulässig sein.

Der Einspruch ist nach § 328 ZPO gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 18.05.2017 statthaft.

Die Einspruchsfrist müsste gekürzt werden können. Die Frist beträgt nach § 335 I ZPO zwei Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils. Dabei kommt es auf die letzte Zustellung an, vgl. § 170 ZPO, sodass die Frist vorliegend mit der Zustellung an die Klägerin am 26.05.2017 zu laufen beginnt. Die zwei Wochen enden damit mit Ablauf des 09.06.2017. Folglich kann die Frist noch gekürzt werden.

Die Einlegung des Einspruchs müsste auch formgemäß erfolgen, § 340 ZPO. Inwiefern muss der Einspruch das Urteil, gegen das Einspruch ein-

gelegt und enthalten sowie die Erklärung, dass Einspruch eingelegt wird. Zusätzlich soll der Einspruch nach § 340 III ZPO die Angriffs- und Verteidigungsmittel enthalten.

Bei form- und fristgemäßer Einlegung ist der Einspruch zulässig.

Durch wird das Verfahren nach § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Eintritt der Versäumnis befindet.

II. Zu untersuchen ist weiterhin, ob die Klage zulässig ist.

Das Landgericht Berlin ist aufgrund des Streitwerts von über 5000 € nach §§ 23, 71 GVG sachlich und nach §§ 12, 15 ZPO örtlich zuständig.

Freigeklärt ist, ob die Ehefrau des Mandanten, Monika Mader, von der K-GmbH hätte mitverklagt werden müssen. Dies wäre dann notwendig, wenn ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft vorliegt, § 62 ZPO.

Ein notwendige Streitgenossenschaft liegt dabei vor, wenn entweder notwendigerweise eine einheitliche Sachentscheidung ergehen muss (prozessual notwendige Streitgenossenschaft) oder wenn eine gemeinschaftliche Klage notwendig ist (materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft). Vorliegend kommt einzig eine notwendige Streitgenossenschaft aufgrund des gemeinsamen abgeschlossenen Vertrags in Betracht. Daraus folgt aber nicht, dass nur beide zusammen prozessführungsbefugt sind, vgl. § 425 BGB, da sie auch einzeln gegenüber der K-GmbH verpflichtet sind. Auch wirkt die Mitverpflichtung, der Ehelecker bezüglich des Hauses sich nicht auf andere Verträge aus. Ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft liegt nicht vor.

Die Klage ist zulässig.

III. Zu untersuchen ist weiterhin, ob die Ullage auch begründet ist und weitere Einwendungen des Mandanten vorgetragen werden können.

1. Zu untersuchen ist, ob die U-GmbH einen Anspruch auf die Werklohnforderung in Höhe von 20.000 € hat.

Erforderlich ist der Abschluss eines Werkvertrags iSd. § 612 BGB. Einen als solchen überschriebenen Vertrag haben der Mandant und sein Ehefrau sowie der Ullow Mache für die U-GmbH am 02.02.2017 unterzeichnet. Gegenstand des Vertrags besteht an Herstellung eines Weils, § 612a BGB, sein.

Dem wird die Vereinbarung, das Werk ab und neu einzurichten sowie die Regenerierung mit Akzept des Bau-Boden anzuschließen steht.

Da es sich bei dem Werk auch um für den Bestand des Gebäudes wesentlichen Teil handelt, liegt mit dem Vertrag über das neu einzurichten eine Instandhaltungsvereinbarung vor, sodass es sich um einen Bauvertrag iSd. § 612a, § 650a BGB handelt.

Als Vergütung wurden pauschal 20.000 € vereinbart, § 612a BGB.

Die Vergütung müsste auch fällig sein. Nach § 612a BGB ist die Vergütung bei Abnahme zu entrichten, vorletzten also am 03.05.2017.

fehlende Abnahme-reife war anzusprechen?

Früher ist aber, ob der Anspruch auch in voller Höhe fällig ist.

Nach § 612a III BGB kann der Besteller, also der Mandant, wenn er die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten, in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Zu untersuchen ist daher, ob er aufgrund der zu kurzen Regenerierung ein Teil der Vergütung zurückhalten kann.

Insofern müsste die nicht bis zum Boden verlaufende Regenerierung ein Mangel iSd. § 633 BGB darstellen. Dies ist danach der Fall, wenn

faktische Beschaffenheit von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht. Vereinbarung war, dass die Pappnixe bis zum Boden reicht, faktisch hört sie aber kurz unter dem Dachfirst auf. Insoweit weicht die soll von der ist-Beschaffenheit ab und ein Sachmangel liegt vor. Beweisbar ist dieser durch eine Augenscheinnahme.

Der Mandant würde auch der Mangelbeseitigungsanspruch zustehen. Insoweit müsste er sich auch auf den Mangel berufen dürfen, § 640 III BGB. Durch den Vermerk im Abnahmeprotokoll hat er sich die Rechte an dem Mangel aber vorbehalten.

Er müsste weiterhin auch Niederfüllung verlangen, § 635 I BGB. Freigeklärt ist, ob er dies auch ohne seine Frau tun konnte. Dabei kann oblin stehen, ob er nur mit seiner Frau zusammen die Nach-erfüllung, eine geschäftliche Handlung, verlangen konnte, da er nach § 1357 BGB auch für seine Ehefrau das verlangen konnte. Voraussetzung ist, dass das Niederfüllungsverlangen ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie ist. Es kommt nicht auf den Wertvertrag an, da dieser beiden abgeklommen ist. Das Recht steht in diesem Sinne zu insofern das Niederfüllungsverlangen selbst.

Dies müsste ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs sein. Ein solches ist anzunehmen, wenn üblicherweise der eine Ehegatte dieses vornehmen kann ohne zuvor darüber zu sprechen.

Die Anforderung zur Niederfüllung wird gewöhnlich nicht von beiden Ehepartnern vorgenommen, typischerweise macht das nur einer. Insoweit liegt ein Geschäft vor. § 1357 BGB vor.

Vorliegend hat der Mandant gegenüber der U-GmbH jedoch mehrfach geäußert, dass er sie nicht mehr auf sein Grundstück lassen will. Für die U-GmbH ist die Niederfüllung damit unmöglich. Er kann demnach nicht einen Teil der Vergütung nach § 641 III BGB zurückhalten.

Sehr schön!

Ihm stellt aber nach § 637 III BGB ein Anspruch auf Vorschuss zur Selbstverrechnung zu. Ein nach § 637 I BGB zu setzende Frist ist vorübergehend abgelaufen. Dies könnte er auch ohne sein Ehefrau tun (s.o.).

Infolge der abgelaufenen Frist kann er einen Vorschuss verlangen für die Beseitigung des Mangels des in Höhe von 500 €.

In dieser Höhe steht ihm dann der Einwand aus § 242 BGB zu (dolo agit), da die Mündel in dieser Höhe zur Zahlung verpflichtet ist.

Der Anspruch ist folglich in Höhe von 1.500 € durchsetzbar.

Der Mandant könnte aber auch einen Anspruch auf Schadensersatz haben, mit welchem er aufrechnen könnte.

Infolge des Wassersturms im Haus könnte der Mandant einen Schadensersatzanspruch aus §§ 249, 251 BGB iVm § 631 BGB haben.

Die Vorschriften des allgemeinen Teils sind anwendbar und werden von den Gewährleistungsvorschriften aufgrund der Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht verdrängt.

Das für § 280 BGB erforderliche Schuldverhältnis liegt vor.

Aus demselben würde die M-GmbH auch eine Pflicht verletzt haben.

Nach § 241 II BGB ist jeder Teil zur Rücksicht auf die Rechte des anderen Teils verpflichtet. Daraus folgen insbesondere Schäden an den Rechtsgütern des Anderen.

Diese Pflicht hat die M-GmbH durch das mangelfehlende schützen des Dachs vor eindringenden Regen verletzt, sodass es zu einem Wassersturz kommen kann.

Das Vorliegenlassen der M-GmbH wird vermutet. Es ist nicht ersichtlich, dass sie sich entlasten kann, da eine fachmännische Sicherung, sogar auf Nach-

der Aufrechnung, in Zweckmäßigkeit erörtern.

+ Minderung war zu prüfen.

frege des Mandanten, nicht erfolgte.

Dies ist vom Mandanten zu leisten. Der Betrag des Wasserschadens kann durch Parteinahme, Vernehmung der Ehefrau als Zeugin sowie durch die Aufstellung der Produktionsgröße gemessen werden. Für das Verschulden greift im Übrigen der Anscheinsbeweis.

Freigeb ist, was der Mandant als Ersatz für den Schaden verlangen kann. Nach § 249 BGB ist der Zustand wiederherzustellen, der bestanden würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

In Bezug auf die Feuchtigkeit ist dies durch Trocknung gegeben.

Zu untersuchen ist aber, ob der niedrige Wert des Hauses als Schaden geltend gemacht werden kann und Ersatz in Geld verlangt werden kann, § 251 BGB.

Wenn infolge eines Schadens der Sache auch bei erfolgter, fachmännischer Reparatur weiterhin ein Schaden anhaftet, liegt ein sog. merkantiler Minderwert vor. Gerade weil dieser Schaden nicht durch Reparatur beseitigt werden kann, ist er in Geld zu ersetzen, § 251 BGB. Dabei muss auch der Geschädigte nicht die Absicht haben, die Sache zu verkaufen. Es genügt der tatsächliche Eintritt der Minderung des Werts.

Aufgrund des vorliegenden Wasserschadens heftet dem Haus ein Mangel an, der den Wert um 15.000 € verringert. Dies ist gem. § 251 BGB zu kompensieren.

Ein weiterer Schaden könnte auch darin liegen, dass das Obergeschoss des Hauses für zwei Monate nicht bewohnbar war. Dies ist gerade ebenfalls freigelegt, weil das Erdgeschoss für die Zeit noch bewohnbar war.

Bei Wirtschaftsgütern, deren ständige Verfügbarkeit von zentraler Bedeutung ist, können Nutzungseinschränkungen einen Schaden darstellen. Dabei ist aber

erforderlich, dass auch die tatsächliche Nutzung möglich gewesen wäre und auch der Wille zur Nutzung bestehend.

Insofern würde das Obergericht ein solches Gut darstellen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dabei darf es sich nicht um Luxusbereiche handeln, sondern der Nutzungsberechtigte muss das Wirtschaftsgut als Grundlage für ein normales Leben ansehen.

Das Obergericht des Hauses enthält das Schlafzimmer und das Arbeitszimmer der Eheleute. Dies sind keine „Luxusbereiche“ sondern notwendige Räume, die eine jede Wohnung enthält. Das selbe gilt auch für das Badzimmer.

Eine mögliche Kompensation durch die penthouse unten Etage spielt denn keine Rolle.

Die Eheleute hätten die Etage auch pentet und hätten dies auch im Zeitpunkt der Trennung getan.

Der Beweisbelastete Mandant kann den Beweis vorlegend durch die Zeugenrede seiner Frau führen, soweit nicht der Anscheinsbeweis greift.

Zu ersetzen ist dann der hypothetischen Wert, der eine Annäherung einer vergleichbaren Wohnung entspricht, vorlegend also 640€ pro Monat und insgesamt 1280€.

Ordentlich Miete abzüglich der Kosten, die nicht anfallen + abzüglich Gewinnspekul.

Durch die Erklärung der Anrechnung geht der Anspruch der U-GmbH in Höhe von 16.200€ unter, § 389 BGB.

Damit ist die Höhe in Höhe von 3220€ begründet.

im Zweckmäßigkeitserwägen

2. Darüber hinaus könnte die U-GmbH verpflichtet sein, die Kosten des Architekturs zu bezahlen. Eine solche Verpflichtung könnte aus der Abrede vom 16.02.2017 stammen.

Frage ist zunächst, welche rechtliche Grundlage für eine solche Vereinbarung einschlägig ist.

Die U-GmbH ist durch die Aussage, die Kosten zu übernehmen, nicht vertragspartner geworden. Daher hätte sie in der Abrede zwischen dem Mandanten und dem Architekten mit einbezogen werden müssen. Dafür gibt es aber keine Ansatzpunkte.

Auch ein möglicher Schuldbeitritt ist nach der Abrede, dass die U-GmbH (und nicht der Mandant) die Kosten tragen wird, nicht einschlägig.

Es könnte aber ein abstraktes Schuldanerkenntnis vorliegen, § 780, 781 BGB. Dabei verspricht der eine Teil dem Leistungsnur aufgrund dieses Versprechens, er begründet also eine selbstständige Verpflichtung. Dies entspricht der Abrede, die Kosten des Architekten zu übernehmen, da diese Verpflichtung des Verhältnis Mandant - Architekt nicht beruht, sondern eigenständig steht und nur gegenüber dem Mandanten gilt.

Für die Wirksamkeit des abstrakten Schuldanerkenntnisses ist nach §§ 780, 781 BGB jedoch die Schriftform erforderlich. Auch wenn der ehemalige Anwalt des Mandanten die Vereinbarung schriftlich fixiert hat, fehlt es an einer Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der U-GmbH, § 126 BGB. Nach § 370 HGB ist die Schriftform jedoch dann nicht erforderlich, wenn das Geschäft auf Seiten des Versprechenden, also für die U-GmbH, ein Handelsgeschäft ist.

Ein Handelsgeschäft nach § 393 HGB ist ein Geschäft eines Kaufmanns, das zum Betrieb seiner Geschäfte notwendig ist, wobei nach § 394 HGB vermutet wird, dass ein Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Nach § 6 HGB ist die U-GmbH als GmbH Kaufmann, sodass die Vorschriften des HGB Anwendung finden.

Insofern müsste die Verpflichtung zur Übernahme der Architektenkosten ein Geschäft sein, das zum Betrieb des Mandantenbetriebs gehört.

Freihalte-
vereinbarung
mit §§ 780, 781
BGB kommt es
nicht an.

Die U-GmbH ist ein Dachdeckerbetrieb, sodass die dafür erforderlichen Geschäfte ein Handelsgeschäft darstellen. Gegen die Zugehörigkeit der Kostenübernahme eines Architekten spricht vorlegend, dass der Architekt die U-GmbH überwachen soll, seine Beauftragung also dem Mandanten und nicht der U-GmbH dient. Sie hat im Gegenteil wenig Interesse an einer solchen Überwachung.

Auf der anderen Seite stellt die Beauftragung des Architekten aber gerade die einzige Möglichkeit dar, bei der die U-GmbH ihren Auftrag noch durchführen darf, da sie ansonsten vom Mandanten nicht mehr auf dem Grundstück pflessen werden sollte. Darüber hinaus besteht ein enger Bezug von Bauwerkern und Architekten, die mit Ausführung und Überwachung/Planung die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sicherstellen. Auch ist zu berücksichtigen, dass vorlegend ein Schaden eingetreten ist, sodass die Übernahme der Kosten „aus Kubitz“ im Interesse der U-GmbH steht. In sofern ist die Übernahme der Kosten des Architekten ein Handelsgeschäft und das einfache Schuldanerkenntnis formfrei möglich. Da mündlich erteilte Befehle, die Kosten des Architekten zu tragen, stellt damit ein abstraktes Schuldanerkenntnis iSd § 780, 781 BzB dar.

Dies macht vom insoweit beweisbelasteten Mandanten keinen Nutzen. Der Beweis kann durch die Zeugnisaussage der Ehefrau sowie der des ebenfalls Anwalts erbracht werden. Dabei ist die Aussage der Ehefrau nicht deshalb von weniger Gewicht, weil sie mit dem Mandanten verheiratet ist. Aufgrund der Mitprinzipalstellung auch des gemeinsamen Abschlusses kann die Beweiskraft möglicherweise geringer sein. Die Aussage des Anwalts ist aber voll beweiskräftig.

Für den Fall, dass der Beweis nicht erbracht werden kann, kann jedoch das Abrechnungsbuch als Urkunde vorgelegt werden. Damit sollte der Vorsteller die Kostenübernahme zu, was nach § 54 HGB in Verbindung mit

ausßen Wirkung entfaltet. Da der Charakter dieser ersichtlich ist, die Absicht zu probalieren ist er nach 154 HGB gemäß zur Verpöben von Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die zu einem anderen Handelsgewerbe gehören. Dementsprechend ist der Abschluss der U-Gewalt, der auch nur 10% des Wertes des Auftrags, entspricht.

Hingegen kann das Schreiben der U-Gewalt auf der Seite des Anwalts nicht als Anbahnung i.S.d. 1362 HGB gewertet werden, da es sich nicht um ein Geschäft handelt, welches der Kaufmann für andere Bezugs. Auch finden die Regelungen über ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben mangels Kaufmannseigenschaft auf beiden Seiten keine Anwendung.

Im Ergebnis ist die U-Gewalt zur Zahlung der Kosten des Architects nach 1770, 1771 BGB verpflichtet.

C. Zweckmäßigkeit

Der Mandant sollte mit seinen Reparaturkosten aufrechnen. Die damit in Höhe von 3.220 € begründete Klage sollte er erfüllen. Eine erledigungsverlängerung sollte er sich aus Kostengründen verschließen.

Der Schriftsatz an das Gericht mit dem Eitzpruch muss auch zugestellt werden, da einmündlich verfahren droht.

Ein möglicher Streitbeitritt der Ehefrau sollte nicht erfolgen, da sie dann nicht mehr als Zeugin zur Verfügung steht.

Ativität der Zahlungspflicht der U-Gruft sollte die Kostenüberschneidung mit einer der Feststellungsklage vorgehenden Leistungsklage durch Zahlung der 2000 € an den Architekten sichergestellt werden.
Wofür ist Wiederklage zu erheben

Die Wiederklage würde auch zulässig sein.

Das Landgericht Berlin ist für diese nicht nach § 23, 71 ZPO zuständig, da der Streitwert unter 5.000 € liegt. Insofern müsste die Wiederklage kommen sein, § 23 ZPO. Das ist dann gegeben, wenn ein solcher Zusammenhang zwischen der Klage und Wiederklage besteht, dass es als gegen Preis und Gültigkeit verstoßend anzusehen ist, wenn die Klagen nicht vom gleichen Gericht erledigt werden können. Vorliegen finden Klage und Wiederklage auf dem selben Lebenssachverhalt, dem Auftrag des Paares nur zu denken, sie stellen dies in einem engen Verhältnis. Insofern liegt die Konnexität vor.

Die Wiederklage richtet sich auch gegen den Kläger, sodass Parteidentität besteht.

Die Wiederklage ist damit zulässig.

Kein Zweckmäßigkeit ist die Ausübung eines ZBR + die Beachtung einer Forderung im Zug von Urteilen

Dadurch, dass der Vorsitzende ein vollstreckbarer Titel ist, sollte beauftragt werden die Vollstreckung nach § 707, 719 ZPO vorantreiben zu lassen. Die Säumnis war nach § 719 12 ZPO unverschuldet, obwohl die Zustellung der Klage an den Beklagten wirksam war. Durch den Entzug seiner Anwaltschaft bei dem ehemaligen Anwalt erfolgte Zustellung nach § 131 ZPO könnte der Beklagte davon ausgehen, dass dieser die Vertretung im Prozess übernehmen würde.

Der Beklagte muss eine Versicherung an Eides Statt abgeben.

Es muss sich ermitteln lassen, ob eine vollstreckbare Ausfertigung des Vorsitzenden erteilt wurde. Diese könnte dem herausgeliefert werden.

Es ist vom Mandanten die ledigste Anschrift des ehemaligen Rechtsanwalts Mittel zu erfragen.

Der Mandant ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass der ehemalige Anwalt durch die Anzeige, der Mandant könne aus dem Vertrag mit der U-GmbH nicht so leicht raus, wenn es ein fiktives Rechtswort angegeben hat (vgl. das jederzeitige Kündigungrecht des Bestellers nach § 648 BGB sowie das Kündigungrecht nach § 648a BGB). Insofern könnte er sich schadensersatzpflichtig gemacht haben. Ein Vergleich zum dem ehemaligen Anwalt würde aber erneut Klagen verursachen, sodass Rechtsprache zu bitten ist.

D. Schriftsatz

Rechtsanwalt Michael Meyer

09.06.2017

Lange Straße 9, 10409 Berlin

- Entwurf -

An der

Landgericht Berlin

30 O 81/17

in dem Rechtsstreit Mehn. / Meder

lege ich Mohns und in Vollmacht des Herrn Christoph Meder

Einspruch

ein und beantrage,

1. das Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 18.05.2017,

Az. 30 O 81/17 aufzuheben und die Klage abzuwehren

2. die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil, hilfsweise gegen Selbstverleugung,
vorzusetzen einzustellen

Des Weiteren erche ich

Widerklage

und beantrage,

den Kläger zu verurteilen, an den Architekten
Andreas Abend 2.000 € zu zahlen.vgl. zu
den Antje
Lange'sche

1.

Die Ullgen wurde, entgegen der Mitteilung des Belegten, nicht an dessen ehemaligen Anwalt gestellt. Insoweit ging der Belegte davon aus, dass sein ehemaliger Anwalt eine Prozessvertretung übernehmen wird.

Glaubhaftmachung: Versicherung an Eides statt.

Die Ullgen hat den Abschluss der Verhandlung richtig wieder-gegeben. Jedoch kam es in der Folge der von ihr durchgeführten Arbeiten zu mehreren Posten.

Die Ullgen hat trotz Hinweis des Belegten das Dach nach dem abdecken nicht fachmännisch gerichtet. Durch den eintretenden Regen in der Nacht vom 13.02.2017 auf den 14.02.2017 kam es zu erheblichen Feuchtigkeitsschäden im Obergeschoss der Hauser. Das Obergeschoss musste in der Folgezeit getrocknet werden. Dafür kamen Geräte eingesetzt und der Abfall musste in der Mitte des Raumes gestellt werden. Dadurch war der Obergeschoss in der Zeit von 20.02.2017 bis 20.04.2017 nicht bewohnbar.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Ullgen, Leddinsweg 14, 14057 Berlin

Auch vereinbarten die Parteien unter Mitwirkung des damaligen Anwalts des Belegten, dass ein Architekt zur Bewässerung beauftragt wird und die Ullgen die Kosten dafür in Höhe von 2000 € zahlt.

Beweis: Wie zuvor,

Zeugnis des Rechtsanwalts Müller, ledumpfähige Anschrift wird nachgereicht.

Dies wurde im Abschlusprotokoll bestätigt.

Beweis: Abschlusprotokoll, U2

Weiterhin erfolgte die Verklärung der Dachrinne, wie im Vertrag vereinbart,

nicht. Dies wurde auch in Abrechnungsprotokoll festgehalten.

Beweis: Vertrag vom 02.02.2017, U1

Abrechnungsprotokoll vom 03.02.2017, U2

Bö hat sich bemüht um Nachbesserung, trotz Fristsetzung, der Beklagten.

Beweis: Schreiben vom 02.02.2017, Anlage B1

11

Die Säumnis vor aufgrund der Zustellung nicht an der Anwalt unverschuldet.

Dem Kläger steht der Anspruch auf Zahlung aus dem Vertrag vom 02.02.2017 nicht in voller Höhe zu. Hinsichtlich der Kosten für die Verlängerung steht dem Beklagten der Einwand nach § 242 BGB zu, in Übrigen wird mit dem Anspruch auf Ersatz des Schadens durch die Unbenutzbarkeit des Obergeschosses i.H.v. 1.250 € aufgerechnet sowie mit dem Anspruch auf Ersatz des Mindereintrags des Hauses i.H.v. 15.000 €.

Dem Beklagten steht der Einwand des § 242 BGB zu.

< Eintrag § 5, Absatz 1-2, § 4, Absatz 2-5 >

Dem Kläger bestehen der Ansprüche auf Schadensersatz.

< Eintrag § 5, Absatz 5 - § 7, verletzter Absatz >

Die verbleibende Forderung i.H.v. 3.220 € hat der Beklagte erfüllt. Eine etwaige Erledigungserklärung schreibt er sich an.

Die Wiedereklage ist zulässig und begründet.

< Eintrag § 11, Absatz 5; § 8, Absatz 4 - § 9, verletzter Absatz >

Unterschrift

Anlagen: Vollmacht, Aufforderungsschreiben nebst Fernschicht, Versicherung an Eides Statt.

Eine insgesamt recht ge-
lungene Klausur mit
leichten Schwächen.

Sehr schön gelingt die
Prüfung der vertretungslid
Ausprüche und Gegenansprüche.
Nur eine Prüfung von Mindest-
ansprüche fehlt.

Bei der Prüfung der Freilalte-
vereinbarung wird etwas zu kompliziert
zu dem gar nicht einschlägige
Anforderungen von §§ 780, 781 BGB
argumentiert. Die Beweisprognose
ist aber i. O.

Nutzwangsstoff und vertminde
werden insgesamt ~~sehr~~ überzeugend
geprüft. Im Rahmen der Zweck-
mäßigkeit wird zwar die Art-
rechtl. gut erwohrt. Es fehlte aber
Ausführungen wie bei der Antragsstelle
zu regionalen vore. Auch das ZBR im
Hinsicht auf die Freilalteverein-
barung wird nicht gesehen.

12 Punkte
(vollbefriedigend)

